

# RS OGH 2003/8/26 5Ob182/03f, 6Ob136/16t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2003

## Norm

HGB §26

HGB §128

HGB §159

SpaltG §15 Abs1

UGB §38

UGB §39

## Rechtssatz

Die den §§26, 159 HGB entnehmbare Wertung, dass die Haftung spätestens nach fünf Jahren ihr Ende finden soll, lässt sich auch auf die Haftung für weiterlaufende Dauerschuldverhältnisse übertragen, bei denen fortlaufend ein Einzelsynallagma von Leistung und Gegenleistung feststellbar ist. Dies hat zur Folge, dass die Haftung auf jene Einzelverbindlichkeiten beschränkt wird, die binnen fünf Jahren nach Eintragung des Ausscheidens des Gesellschafters im Firmenbuch entstehen und fällig werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 182/03f

Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 182/03f

Veröff: SZ 2003/96

- 6 Ob 136/16t

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 6 Ob 136/16t

Vgl auch; Beisatz: Bei der Haftung des Veräußerers eines Unternehmens nach § 38 UGB besteht eine Haftungsbegrenzung dahin, dass der Veräußerer nur für jene Verbindlichkeiten haftet, die innerhalb von fünf Jahren fällig werden (§ 39 UGB); danach ist er „haftungsfrei“, ganz unabhängig davon, welche Anwartschaften zuvor begründet wurden und welcher Nutzen ihm durch das Rechtsverhältnis verschafft wurde. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118144

## Im RIS seit

25.09.2003

## Zuletzt aktualisiert am

22.09.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)